

## 14. Änderung der Satzung

### über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU) – Wasserabgabensatzung – in der Fassung vom 06.12.1989

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen hat in ihrer Verbandsversammlung am 06.12.2021 folgende Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung beschlossen:

#### § 1

In § 13 Gebührensätze werden in Abs. (2) nachfolgende Bezeichnungen geändert:

DN 20 in Qn 2,5  
DN 25 in Qn 6  
DN 40 in Qn 10  
DN 50 in Qn 15  
größer DN 50 in größer Qn 15

Der § 13 Gebührensätze Abs. (3) 2. wird ersatzlos gestrichen.

Der § 13 Gebührensätze Abs. (3) 3. wird zum Abs. (3) 2.

#### § 3

Der § 13 Gebührensätze Abs. (4) wird geändert in nachfolgende Fassung

NEU:

(4) Für die Abgabe von Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke werden spezielle Wasserzähler vorgehalten. Die Gebühren betragen:

- für den Bauwasserzähler Qn 2,5 monatlich 5,00 €
- für den Standrohrwasserzähler Qn 2,5 je Tag 1,50 €, mindestens 100,00 €, maximal 320,00 € pro Jahr
- für den Standrohrwasserzähler Qn 6 und Qn 10 je Tag 4,00 €, mindestens 100,00 €, maximal 400,00 € pro Jahr

#### § 4

Der § 19 Entstehen des Erstattungsanspruches wird ergänzt unter Abs. (1) als letzter Satz: "Zusätzlich zu den Herstellungskosten wird die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben"

und geändert unter Abs. (2):

- a) Betrag 440,-- € in 500,-- €  
Betrag 19,50 € je lfd. m in 45,50 € je lfd. m

- b) DN 1 ½“ 490,-- € Grundkosten in DN 1,5“ 720,-- € Grundkosten  
Betrag 21,-- € je lfd. m in 47,50 € je lfd. m
- c) Betrag 690,-- € in 1.000,-- €  
Betrag 23,-- € je lfd. m in 52,50 € je lfd. m
- e) Betrag 25,-- € je lfd. m in 49,-- € je lfd. m

NEU:

- g) Erneuerung von Oberteilen an Absperrvorrichtungen bis 1“ – 100,-- €
- h) Erneuerung von Oberteilen an Absperrvorrichtungen ab 1" bis 2" – 120,-- €
- i) Erneuerung pro Messstrecke bis 1", Qn 2,5 – 260,-- €
- j) Erneuerung pro Messstrecke ab 1" bis 1,5 " Qn 6 – 340,-- €
- k) Erneuerung pro Messstrecke ab 1,5" bis 2", Qn 10 – 510,-- €

Abs. (4)

- a) Betrag 780,-- € in 1.440,-- €
- b) DN 1 ½“ 840,-- € in DN 1,5“ 1.450,-- €
- c) Betrag 900,-- € in 1.500,-- €

## § 5

Die auf Grundlage von § 22 a erstellte Anlage zur Wasserabgabensatzung wird in der anliegenden Form neu gefasst.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Uelzen, den 06.12.2021

Siegel

Verbandsvorsitzender  
Depner

Geschäftsführer  
Kahrs